

Landgericht Halle/Saale

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

1. der Frau Angela Grimm, Lessingstr. 6,  
06217 Merseburg,

- Klägerin zu 1) -

2. des Herrn Uwe Grimm, Lessingstr. 6,  
06217 Merseburg,

- Kläger zu 2) -

für Kläger

Prozessbevollmächtigte<sup>v</sup> zu 1. u. 2.: Rechtsan-  
wältin Dr. Hanns & Krüger, Am Markt 12,  
06618 Naumburg/Saale,

gegen

1. Herrn Jörn Wiedemeyer, Bahnhofstraße 7,  
39261 Zerbst,

- Beklagter zu 1) -

2. Mitteldeutsche Versicherungs-AG, vertreten  
durch den Vorstand, Hegelstraße 1, 04157  
Leipzig,

- Beklagte zu 2) -

Prozessbevollmächtigte für Beklagte zu 1. u. 2.:

Rechtsanwälte Dr. Engelmann Buntlohe  
Holzhaus, Goethestr. 99, 04109 Leipzig,

hat das Landgericht Halle/Saale durch  
die Richterin am Landgericht Schwarz als  
✓ Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Ver-  
handlung vom 14.03.2016 für Recht erkannt:

1. Die Beklagten werden als Gesamt-  
schuldner verurteilt, an die Kläger  
zur gesamten Hand ein Schmerzens-  
geld in Höhe von 20.000 €  
zuzüglich Zinsen in Höhe von 5  
Prozentpunkten über dem Basiszins-  
satz seit dem 12.09.2015 zu zahlen.
2. Die Beklagten werden als Gesamt-  
schuldner verurteilt, an die Kläger  
zur gesamten Hand Schadensersatz  
in Höhe von 1.800 € nebst Zinsen  
in Höhe von 5 Prozentpunkten über  
dem Basiszinssatz seit dem 12.09.2015  
zu zahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage  
abgewiesen.
4. ~~Die Beklagten tragen die Kosten  
des Rechts~~

4. Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Kläger zu  $\frac{3}{5}$  und die Beklagten zu  $\frac{2}{5}$ .

5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

✓

### Tatbestand

Die Kläger machen <sup>als Erben</sup> aus übergegangenem Recht Ansprüche des Erblassers aus einem Verkehrsunfall geltend.

✓

Bei den Klägern handelt es sich um die geschiedenen Erben des Unfallopfers (Erblasser); bei der Beklagten zu 2) handelt es sich um die Haftpflichtversicherung des Beklagten zu 1). Am 15.08.2014 kam es ~~auf der BG in Richtung Leipzig~~ zu einer zwischen dem Erblasser und dem Beklagten zu 1) zu einer Kollision. Hierbei fuhr der Erblasser auf der vorfahrtsberechtigten BG ~~der Beklagte zu 1) fuhr auf der~~ ~~aus der einmündenden Kurt-Nagel-Straße~~ in Richtung Leipzig. Der Beklagte zu 1) kam mit seinem Sattelschlepper aus der

BG dat. 2000M

↳ das

✓

einmündenden Kurt-Nage-Straße und wollte nach links auf die BG abbiegen. Durch den Unfall wurde der Erblasser schwer verletzt und musste intensiv-medizinisch behandelt werden. ~~Zm~~ Er musste insgesamt acht Operationen, unter anderem Schädelöffnungen, über sich ergehen lassen. Am 12.02.2015 unterlag er im Krankenhaus seinen Verletzungen. Das Fahrzeug des Erblassers erlitt einen Totalschaden. Der Wiederbeschaffungswert betrug 1.875 €; der Restwert betrug 100 €. ~~Mit Schreiben vom 01.06.2015~~ ~~lehnte~~ lehnte die Beklagte zu 2) jegliche Regulierung ab.

im Infrat!

- nicht im

obwohl

- Vollbankrott

Die Kläger behaupten, dass der Beklagte zu 1) ohne vorher zu schauen, auf die Vorfahrtsstraße abgebiegen sei. Außerdem sei der Erblasser ~~während~~ während seines in der Zeit nach dem Unfall bei Bewusstsein gewesen.

Die Kläger beantragen,

1. Die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Kläger zur gesamten Hand ein vom Gericht nach billigem Ermessen festzusetzendes angemessenes Schmerzensgeld zu zahlen.

welches den Betrag von 50.000€ nicht unter-  
schreiben sollte, zuzüglich Zinsen in Höhe  
von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz  
seit Rechtshängigkeit,

2. die Beklagten ~~zu~~ vertreten als  
Gesamtschuldner zu verurteilen, an  
die Kläger zur gesamten Hand  
materiellen Schadensersatz in Höhe  
von 1.800€ nebst Zinsen in Höhe  
von fünf Prozentpunkten über dem  
Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit  
zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,  
die Klage abzuweisen.

Die Beklagten behaupten, der ~~Erblasser~~  
Beklagte zu 1) habe gewartet und sei  
erst angefahren als kein Fahrzeug im  
Straßbereich war. Der Erblasser sei mit  
einer Geschwindigkeit von mindestens  
120 km/h gefahren und habe nicht  
gebremst. Außerdem haben die Beklagten  
mit Nichtwissen bestritten, dass der  
Erblasser bei Bewusstsein war.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch  
die Einholung eines Unfallrekonstruktions-  
gutachtens. Zum Ergebnis der Beweis-  
aufnahme wird auf das Gutachten des  
Dipl.-Ing. Bernd Harms verwiesen. Die  
Klageschrift ist den Beklagten am  
11.09.2015 zugestellt worden.

Anträge Nr + K 1 → Beweisaufnahme  
auf Verkehl

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und teilweise begründet.

### I. Die Klage ist zulässig.

Das Landgericht Halle/Saale ist für den Rechtsstreit ~~zulässig~~ zuständig. Die ~~örtliche~~<sup>sachliche</sup> Zuständigkeit ergibt sich aus §§ 23 Nr. 1, 21 I GVG, da der geltend gemachte Anspruch einen Betrag von 5.000 € übersteigt. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich für alle Ansprüche aus § 20 StVG, da der Ort, an dem sich der Verkehrsunfall ereignete in den Bezirk des Landgerichts Halle/Saale fällt.

Bei den Klägern handelt es sich um materiell-rechtliche notwendige Streitgenossen iSd § 62 I Alt. 2 ZPO. Sie können gemeinsam als Gesamthand klagen und eine Entscheidung muss ihnen gegenüber einheitlich ergehen, vgl. § 2039 S. 1 BGB.

gut

Bei den Behlagten handelt es sich um einfache Streitgenossen iSd §§ 59, 60 ZPO. Denn es (7)

ist zweckmäßig beide Beklagte zusammen-  
zuverklagen, da es sich bei ihnen um  
Gesamtschuldner handelt, vgl. § 115 I 4 VVG.

✓ Mehrere Personen auf Kläger- und Beklagten-  
seite sind als sog. subjektive Klagehäufung  
gem. § 260 ZPO analog zulässig.

✓ Gleichzeitig verfolgen die Kläger mit ihrer  
Klage mehrere Ansprüche, sodass auch eine  
zulässige objektive Klagehäufung gem.  
§ 260 ZPO vorliegt.

Der Antrag zu 1) ist zulässig und verstößt  
nicht gegen das Bestimmtheitsgebot des  
§ 253 II Nr. 2 ZPO. Denn für Schmerzens-  
geldausprüche ist anerkannt, dass diese  
in das Eressen des Gerichts gestellt werden  
dürfen, wenn ~~sie einen Mindest~~ ein Mindest-  
betrag angegeben wird und die Klage  
eine Tatsachengrundlage für den Anspruch  
enthält. Diese Voraussetzungen sind vorlie-  
gend gegeben. Als Mindestbetrag haben die  
Kläger einen ~~Betr.~~ Wert von 50.000 €  
angegeben. Außerdem wurden Tatsachen zu  
den Verletzungsfolgen ~~z~~ bei dem Erblasser  
genannt.



n. Hgl.

Die Beklagte zu 2) als AG ist partei- und prozessfähig. Ihre Parteifähigkeit ergibt sich aus § 50 I ZPO iVm § 1 AktG. Gem. § 78 I AktG wird die Behl. zu 2) durch ihren Vorstand vertreten und ist daher gem. § 51 I ZPO auch prozessfähig.

II. Die Klage ist nur im tenorierten Umfang begründet.

Der Antrag zu 1) ist nur in Höhe von 30.000 € begründet.

Gegen den Beklagten zu 1) steht den Klägern ein Schmerzensgeldanspruch iHv 30.000 € aus §§ 1922 BGB iVm §§ 7 I StVG, zu 18 I.

Bei den Klägern handelt es sich um die geschiedenen Erben des Erblassers. Mit dem Tod des Erblassers ist dessen Schmerzensgeldanspruch aus §§ 7 I, StVG, zu 18 I auf die gem. § 1922 BGB im Wege der Universalsukzession auf die Erben übergegangen.

Es bestand ein Anspruch des Erblassers gegen den Beklagten zu 1) aus §§ 7 I, StVG, zu 18.

Der Erblasser hat durch den Unfall schwere  
✓ Körper- und Gesundheitsverletzungen erlitten,  
die letztendlich zu seinem Tod führten.

Die Rechtsgutsverletzungen erfolgten „bei Betrieb“  
des Kraftfahrzeugs des Beklagten zu 1), da  
✓ er zum Zeitpunkt des Unfalls sein Fahrzeug  
bewegte.

Es ist davon auszugehen, dass es sich bei  
1- ms Fahrer dem Beklagten zu 1) auch um den Halter  
des ~~er~~ unfallbeteiligten Fahrzeugs handelt.  
Jedenfalls haftet er als Fahrer gem.

✓ § 18 I StVG, weil er sich hinsichtlich  
eines Verschuldens nicht exkulpieren  
konnte. Denn das schlüssige, nachvoll-  
ziehbar begründete und in sich wider-  
spruchsfreie Gutachten des Dipl.-Ing.

Bernad Harms beweist, dass ~~der Erblasser~~  
das Fahrzeug des Erblassers beim  
Aufahren des Beklagten zu 1) in dessen

✓ Sichtbereich war, sodass ein Verstoß  
des Beklagten gegen § 8 II 2 StVO und

✓ somit jedenfalls fehlerhaftes Handeln  
gegeben ist.

Höhere Gewalt: § 7 II StVG liegt nicht vor.

~~Vordringend~~

ist nicht ver-  
trauenswürdig?  
Kollas - Nimm-  
ordnungsgemäß des  
Erblassers?  
Betreiberhaftung?  
Eine nach § 17 I, II StVG erforderliche Quoten-  
bildung ergab, dass der Beklagte zu 1)  
zu 100% gegenüber dem Erblasser haftet.

Es handelt sich um eine Schadensverursachung  
durch mehrere Kraftfahrzeuge, sodass § 17 StVG  
zur Anwendung kommt. Ein Ausschluss der  
Quotenbildung gem. § 17 III StVG kam nicht  
in Betracht, da es sich weder bei dem  
Erblasser noch bei dem Beklagten zu 1)  
um einen sog. Ideal-Fahrer handelte.

Gem. § 17 II, I StVG war daher zu ermitteln,  
inwieweit der Schaden vorwiegend von dem  
Erblasser oder von dem Beklagten zu 1)  
verursacht wurde. Im Ergebnis kommt das  
Gericht zu der Überzeugung, dass der  
Verursachungsbeitrag des Beklagten zu 1)  
derart überwiegt, dass eine Haftung in  
voller Höhe gegenüber dem Erblasser  
angemessen ist.

Der Beklagte zu 1) hatte gemäß § 8 II SVO die Vorfahrt des Erblässers zu beachten. Unabhängig davon, welche der beiden vom Sachverständigen ermittelten Fallvarianten der Unfallsituation entsprechen entspricht, liegt in beiden Fällen ein

✓ Verstoß des Beklagten gegen § 8 II 2 SVO vor. Hiernach darf ~~er~~ derjenige, der die Vorfahrt zu beachten hat in einer Vorfahrtssituation nur weiterfahren, wenn er überschaen kann, dass Vorfahrtsberechtigte weder gefährdet noch wesentlich behindert wird.

Nach beiden Fallkonstellationen befand sich ~~der~~ das Fahrzeug des Erblässers beim

✓ Aufahren im Sichtbereich des Beklagten zu 1). Indem der Beklagte zu 1) dennoch angefahren ist, ~~hat er den Erblässer gefährdet und somit gegen § 8 II 2 SVO verstoßen~~, und dadurch zur Kollision mit dem Erblässer beigetragen hat, hat er diesen gefährdet und somit ✓ gegen § 8 II 2 SVO verstoßen.

Hinsichtlich des Erblässers ist ausweislich des Gutachtens unklar, ob und welche Verkehrsverstöße er begangen hat.

1. - das er  
einen begangen  
hat mit § 1!

Legt man die Fallvariable 1 zugrunde würde der maßgebliche Vorwurf in dem fehlenden Abbremsen liegen. Denn die Geschwindigkeit ~~in dieser F~~ von angenommenen 69-77 km/h würde nur möglicherweise und wenn auch nur einen geringfügigen Verstoß gegen die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h begründen. Jedoch sieht die § 1 StVO keine kein ausdrückliches Gebot zum Bremsen in Gefahrensituationen vor. Es würde lediglich ein Verstoß gegen die allgemeine

das n'a abhängig!

✓ Rücksichtspflicht aus § 1 II StVO vorliegen. Zu berücksichtigen ist hierbei außerdem, dass erst das sorgfaltswidrige Verhalten des Beklagten zu 1) das Bremsen in dieser Fallvariable erforderlich gemacht hätte. Mithin liegt die ~~die~~ Verursachungsbeitrag bei <sup>den</sup> Beklagten zu 1) und der

Erblasser hat lediglich keine Handlung zur Schadensabwehrung unternommen.

Nach der Fallvariante 2 wäre dem Erblasser ein Geschwindigkeit = erheblicher Geschwindigkeitsverstoß zur Last zu legen, indem er die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um mehr als 30 km/h überschritten hätte. Damit ~~liegt~~ würde ein Verstoß gegen § 31 StVO vorliegen. Zu berücksichtigen ist bei dieser Fallvariante jedoch, dass laut dem Sachverständigengutachten keine Anhaltspunkte für ein Abbremsen des PKW vorliegen, sodass diese Fallvariante zwar möglich, aber eher unwahrscheinlich ist.

klar!

n.o.

- kann  
verhoffen

Letztendlich hat eine Abwägung der dem Erblasser und dem Beklagten zu 1) zur Last gelegten Verkehrsverstöße ergeben, dass ~~der dem Erblasser möglicherweise~~ die dem Erblasser möglicherweise zur Last zu legenden Vorwürfe hinter dem Verursachungsbeitrag des Beklagten

zu 1) nicht ins Gewicht fällt. Denn der Beklagte zu 1) hat ohne Zweifel einen Verstoß gegen § 8 II 2 StVO begangen, wonach er gerade verpflichtet ist, eine Gefährdung des ~~z~~ Erblässers zu vermeiden. Dass der Erblasser nach Fallvariante 1 nicht gebremst hat, kann diesem nicht zur Last gelegt werden. Denn der Beklagte zu 1) machte mit seinem Verkehrsverstoß das Bremsen des Erblässers erst erforderlich. Auch nach der - weniger wahrscheinlichen - Fallvariante 2 war der Geschwindigkeitsverstoß nicht maßgeblich für den Unfall. Denn ~~die~~ das Verbot überhöhter Geschwindigkeit dient nicht in erster Linie dazu, ~~zu~~ eine Kollision mit Fahrern, die die Vorfahrt missachten, zu vermeiden. Hierfür lässt sich auch das Beispiel des Gutachters in der mündlichen Verhandlung <sup>nicht</sup> aufführen, wonach unter gewissen Umständen, eine angepasste Geschwindigkeit den Unfall vermieden hätte. Denn es obnein nicht klar,

alles richtig +

jetzt gesagt, aber

demnach was

Frage zu

hätten!

ob der Erblasser einen Geschwindigkeitsverstoß begangen hat. Als sicher anzunehmen ist jedoch der Verstoß des Belegten zu 1) gegen das Vorfahrtsgebot. Dieses soll grundsätzlich davor schützen, eine Kollision mit dem Vorfahrtsberechtigten zu vermeiden. Gerade dieses Risiko ist im Erfolg eingetreten, sodass nicht einzusehen ist, weshalb der Belegte zu 1) ~~zu~~ von seiner Haftung in voller Höhe entlastet werden sollte.

no.

~~§~~ 115.2

Ein daraus nach §§ 10ff. StVG iVm § 253 II BGB entstandener Schmerzensgeldanspruch ist nur in Höhe von 30.000 € angemessen.

Zweck des Schmerzensgeldes ist der Ausgleich immaterieller Schäden. Maßgeblich zur Berechnung der Höhe sind daher die beim Erblasser entstandenen immateriellen Schäden.

so f. - auch  
jungfrump!

Unter Berücksichtigung der bei dem Erblasser eingetretenen Folgen hält das Gericht ein Schmerzensgeld in Höhe von 10



~~20.000 €~~<sup>20</sup> für angemessen. Der Erblasser  
musste insgesamt ~~acht~~ Operationen, unter  
anderem Schädelöffnungen ~~ergehen~~ über  
sich ergehen lassen. ~~to~~ Nach 6 Monaten  
unterlag er seinen Verletzungen. Aus diesem  
Grund konnten von vornherein nur der  
Zeitraum bis zum Tod berücksichtigt  
werden. Die von den Klägern aufgezählten  
Entscheidungen ~~berücksichtigen~~ beinhalten  
dagegen Fälle, in denen die Patienten  
überlebt haben. Mithin wurden bei  
der Höhe des Schmerzensgeldes insbe-  
sondere Spätfolgen berücksichtigt. Eine  
Vergleichbarkeit mit dem vorliegenden  
Fall, indem der Erblasser zeitlich an  
seinen Verletzungen gestorben ist, besteht  
daher nicht.

~~Zu berücksichtigen ist vorliegend, dass  
eine Bewusstlosigkeit des Erblassers  
jedenfalls nicht auszuschließen~~

Jenette - als

für sie es -

Nicht ~ diesen -  
Nerven - als das

Zu berücksichtigen ist vorliegend, dass  
der Erblasser nach dem Unfall  
bewusstlos war. ~~Denn die~~ Beklagten  
~~stärken dies~~ ~~Diesbezügliche~~ Denn die  
Kläger ~~haben einen~~ sind diesbezüglich,

bei odmet  
Verletzung dem  
Inhaber ist

⇒ der Schadens  
keine „Kittips“  
daran, ob bei  
Kittips Verletzung??

der den Schmerzensgeldanspruch begründen -  
den Tatsachen darlegungs- und beweiskor-  
lastet. ~~Sie konnten~~ den Die Beklagten  
haben den Vortrag, wonach der Erblasser  
bei Bewusstsein war zulässig mit  
Nichtwissen bestritten, § 138 IV ZPO.  
Die Kläger sind daraufhin hinsichtlich  
dieser Tatsache beweisfällig geblieben.

Vor dem Hintergrund, dass der Erblasser  
innerhalb von 6 Monaten nach dem  
Unfall verstorben ist und nicht bei  
Bewusstsein war, ~~waren~~ <sup>haben</sup> die von  
den Beklagten aufgezogene Entscheidungen  
Anhaltspunkte für die Bemessung des  
Schmerzensgeld. Das Urteil des OAG  
hat bereits für einen Zeitraum von  
3 1/2 Monaten Lebensdauer ein  
Schmerzensgeld iHv 35.000 DM ange-  
nommen, wohingegen die anderen beiden  
Entscheidungen ein Schmerzensgeld von  
30.000 € DM bei einer Lebensdauer  
von noch einem Jahr bzw. bei unbekannter  
Lebensdauer von 15.000 €. Vor dem  
Hintergrund, dass ~~ein Bewusstsein des~~  
~~Erblassers nicht auf~~ die Entscheidungen

bereits einige Jahre zurückliegen, ~~ist~~  
~~damals~~ ~~ausg~~ ~~de~~ war der ~~an~~  
Betrag ~~zu~~ etwas zu erhöhen.

Die Beklagte zu 2) haftet gem.

§ 115 I 4 WGr neben dem Beklagten zu

✓ 1) als Gesamtschuldnerin in gleicher Höhe.

Der Antrag zu 2) ist begründet.

Die Kläger haben einen Anspruch aus §§ 7 I, 18 I StVG auf Zahlung von Schadensersatz iHv 1.800 €.

Der insoweit unstrittige Wiederbeschaffungswert abzgl. Restwert iHv 1.785 € ist gem. § 249 II 1 BGB ersatzfähig. Auch

✓ die Ersatzfähigkeit einer Post- und Kommunikationspauschale iHv 25 € ist bei Verkehrsunfällen anerkannt.

Wiederum haftet die Beklagte über § 115 I 4 WGr.

✓ Der Zinsanspruch hinsichtlich beider

Ausprüche ergibt sich aus §§ 291, 288 I

ZPO, Zinsen können gem. § 187 I BGB analog

ab dem 12.09.2015 verlangt werden,  
weil die Klage am 11.09.2015 gestellt  
wurde.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus  
§§ 92 I 1 Alt. 2, 100<sup>I</sup> IV 1 ZPO. Die  
Entscheidung über die vorläufige  
Vollstreckbarkeit ergibt sich aus  
§ 709 S. 1, 2 ZPO.

Unterschrift

Richter

- Dubben + twee de

- NB niet grote veelzijdig

- Elk

• ind. just

• § 18 / 18I 2 just volgen

• Alrijf prima durchgeführt + just  
organisiert, jeder jeder kann

arbeiten

• kein Sonstiges Geld vorhanden  
nicht geben

• NE de

v.l. 12 P.  $P_{0.512121}$